

31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Im § 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im 1. Absatz, 2. Satz der Verweis auf „§ 21 der AEB“ in den Verweis auf „§ 19 der AEB“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine


Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsitzer